

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2019/051</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 24.04.2019	Aktenzeichen IV.1.2	Federführend: Frau Haase

### Betreff

### Städtebaulicher Vertrag über die Planungskosten für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 im Bereich der Erika-Keck-Straße 1 und 2

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Bau- und Planungsausschuss	<b>Datum</b> 15.05.2019	<b>Berichterstatter</b>		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht bis Juni 2019			

### Beschlussvorschlag:

Dem als **Anlage** beigefügten städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird zugestimmt.

### Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks Erika-Keck-Straße Nr. 1/ Vorhabenträger plant eine Erweiterung seines Gebäudes auf seinem Grundstück. Diese bauliche Erweiterung ist notwendig, um das weitere Bestehen des langjährigen Mieters - Job-Center Stormarn - an diesem Standort langfristig zu sichern. Nach Vorstellung des Bebauungskonzeptes für das Grundstück Erika-Keck-Straße Nr. 1 am 16.01.2019 im Bau- und Planungsausschuss (BPA) kam man überein, auf dieser Basis eine 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 73 als B-Plan der Innenverdichtung gem. § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen (vgl. Protokoll Nr. 01/2019; TOP 10). Eine Befreiung nach BauGB kann nicht erteilt werden, die Aufstellung eines B-Plans ist erforderlich.

Inzwischen haben BPA (Vorlage 2019/001) und Stadtverordnetenversammlung (Vorlagen-Nr. 2019/001/1) einstimmig einen Aufstellungsbeschluss für das Gebiet Erika-Keck-Straße Nr. 1/ Job-Center Stormarn und Erika-Keck-Straße Nr. 2 gefasst.

Das Grundstück Erika-Keck-Straße Nr. 2 wurde in den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 73 aufgenommen, da es ohnehin fahrmäßig über die Erika-Keck-Str. Nr. 1 erschlossen und der Eigentümer an die Stadt herangetreten ist mit der Bitte im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 73 für ihn ebenfalls Baurecht zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst ferner einen Teil der öffentlichen Straße Erika-Keck-Straße (Flurstück 561 der Flur 16), entstanden und gewidmet als öffentliche Straße im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme.

Der Vorhabenträger des Bauvorhabens Erika-Keck-Straße Nr. 1 ist bereit, mit Abschluss des Planungskostenvertrages die vollen Kosten der Bauleitplanung zu übernehmen und der Stadt sowohl bei den Leistungen als auch bei der Auswahl der Fachgutachter ein Mitsprache- und Weisungsrecht zu gewähren.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**

Städtebaulicher Vertrag